

Sitzung vom 27. Mai 1998

1194. Anfrage (Gesetzeskonformität des Schulprojekts 21)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, hat am 2. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort vom 4. Februar 1998 auf die dringliche Interpellation von Doris Gerber-Weeber zum «Schulprojekts 21» schreibt der Regierungsrat auf Seite 5: «Die Verwendung von privaten Mitteln im Rahmen eines Schulversuches verstösst nicht gegen Art. 62 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Bei den von privater Seite zur Verfügung gestellten Mitteln (Geld und Sachwerte) handelt es sich um Schenkungen an den Staat.»

Der Erziehungsdirektor hat das Folgende an der Pressekonferenz vom 6. Februar 1998 öffentlich erklärt:

«Zur Finanzierung des «Schulprojekts 21» durch Dritte im Umfang von drei Millionen Franken (1998 bis 2001) richtet die Finanzdirektion des Kantons Zürich ein Legat ein. Das Legat unterliegt der Aufsicht des Regierungsrats und kann nur gemäss Zweckbestimmungen der Legatsspender verwendet werden. Der Zweck des Legats ist die finanzielle Unterstützung des «Schulprojekts 21». In entsprechenden Verträgen zwischen dem Kanton und den Geldgebern wird der Legatszweck festgehalten.»

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung aller massgebenden Wörterbücher, dass sich der Begriff «Legat» vom lateinischen «legare» (= letztwillig verfügen) herleitet und somit in der deutschen Sprache als «Vermächtnis» zu bezeichnen ist?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Legate nicht von einem Legatsempfänger (Legatar) «eingerrichtet» werden können, sondern von einem Erblasser letztwillig verfügt werden?
3. Welcher Sinn kommt somit dem vom Erziehungsdirektor verwendeten Begriff «Legat» zu?
4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um die Frage seriös abzuklären, ob die geplante Fremdfinanzierung staatlicher Schulversuche sich mit Art. 62 Abs. 1 KV vereinbaren lässt?
5. Hat der Regierungsrat insbesondere über diese Frage Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsgelehrten eingeholt; wenn ja, bei wem, wenn nein, weshalb nicht?
6. Oder hat der Regierungsrat diese Frage von derselben Stelle abklären lassen, welche die Einführung von Lateingebühren an der Universität für zulässig erachtet hat?
7. Verfügt der Regierungsrat überhaupt über schriftliche Unterlagen zu dieser Frage, und ist er bereit, diese rückhaltlos offenzulegen?
8. Ist der Regierungsrat für den Fall, dass valable Rechtsgutachten fehlen, bereit, solche vor Abschluss entsprechender Verträge einzuholen und zu veröffentlichen?
9. Ist im Budget 1998 ein Betrag für das «Schulprojekt 21» eingestellt, wenn ja, unter welchem Titel, wenn nein, weshalb nicht? Wird der Regierungsrat das «Schulprojekt 21» im Budget 1999 nach den geltenden Bruttoprinzipregeln ordentlich budgetieren? Wenn nein, in welcher Art gedenkt der Regierungsrat diese Budgetierung vorzunehmen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, den vorgesehenen Schenkungsvertrag vor Abschluss solcher Verträge zu veröffentlichen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Bei den von privater Seite für den Schulversuch des Projektes 21 zur Verfügung gestellten Mitteln handelt es sich in rechtlicher Hinsicht – wie in der Antwort des Regierungsrates zur dringlichen Interpellation Schulprojekt 21 ausgeführt wurde – um eine Schenkung.

Die rechtliche Regelung für die Annahme von Schenkungen findet sich in §85 der Verordnung über die Finanzverwaltung unter dem Begriff «Zuwendung Dritter». In der Rechnung des Kantons (interne Ausgabe) werden die Zuwendungen an den Staat gemäss

§33 Abs. 2 lit. c Finanzhaushaltsgesetz unter dem Titel «Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit» aufgeführt. Dabei werden für diese Zuwendungen die Bezeichnungen «Legat», «Stiftung» oder «Fonds» verwendet. Es wird jedoch nicht unterschieden – und ist in diesem Zusammenhang auch unerheblich –, ob diese Zuwendungen an den Staat auf einer Schenkung, einem Vermächtnis oder einem anderen Rechtsgrund beruhen. So sind z.B. in der Rechnung 1997 verschiedene Legate verzeichnet, die aufgrund von Schenkungen eröffnet wurden, wie dies im Schulprojekt 21 der Fall war.

Der Rechtsdienst der Erziehungsdirektion hat eine vertiefte Stellungnahme zur Verfassungsmässigkeit der Finanzierung dieses Projekts verfasst. Diese Stellungnahme diente der Meinungsbildung des Regierungsrates und ist daher nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Die Abklärungen ergaben im wesentlichen, dass der Gesetzgeber mit der Verfassungsbestimmung von Art. 62 Abs. 3 zwei Inhalte regeln wollte: einerseits die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts für die Betroffenen, andererseits das neue Verhältnis zwischen Staat und Gemeinden bei der Kostentragung der Volksschule. Nicht erfasst von der Bestimmung ist jedoch die Frage, wie Staat und Gemeinden die Volksschule finanzieren. So wurden denn auch nach Inkrafttreten der genannten Verfassungsbestimmung Ausgaben für die Volksschule durch Fonds finanziert, die durch private Spenden geäufnet worden sind. Die Einholung weiterer Gutachten erweist sich nicht als notwendig. Im übrigen wird das Bundesgericht bzw. der Bundesrat abschliessend über die Verfassungsmässigkeit der Finanzierung des Projekts befinden.

Mit Beschluss vom 4. Februar 1998 hat der Regierungsrat der Durchführung des Schulversuchs «Schulprojekt 21» zugestimmt sowie für die erste Phase (1998–2001) einen Objektkredit von 1,9 Mio. Franken bewilligt. Zudem wurde die Erziehungsdirektion ermächtigt, für das Jahr 1998 mit der I. Serie der Nachtragskreditbegehren einen Nachtragskredit anzufordern und nach Beschlussfassung durch den Kantonsrat darüber zu verfügen. Die Budgetierung im erwähnten Beschluss des Regierungsrates erfolgt nach dem Nettoprinzip. Dieses Vorgehen ist gemäss §24 Abs. 5 Finanzhaushaltsgesetz (LS 611) zulässig. Wird die erwartete Summe der Legate nicht erreicht, ist zur Einhaltung des Objektkredites die Zahl der Versuchsschulen zu reduzieren. Die Erziehungsdirektion hat im Entwurf zum Voranschlag 1999 den bewilligten Objektkreditanteil von 600000 Franken eingestellt.

Grundsätzlich sind Verträge des Staates mit Privaten nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Die zuständigen Aufsichtsorgane des Kantonsrates können jedoch Einsicht in die Schenkungsverträge im Zusammenhang mit dem Schulprojekt 21 nehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi